

1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Geschäfte mit dem Besteller gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Sie gelten für Geschäfte mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn dies von romwell ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist.
- 1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten ohne ausdrückliche Vereinbarung auch für sämtliche zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien und auch dann, wenn romwell in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Vertragsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Sofern in diesen Bedingungen Schriftform vorgesehen ist, wird diese auch gewahrt bei Übermittlung per Telefax oder durch elektronische Datenübertragung.

2. Angebote und Preise

- 2.1 romwells Angebote sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.2 Sämtliche Preise verstehen sich in Euro, ohne Skonto oder sonstige Nachlässe ab Werk und zuzüglich Umsatzsteuer. Nebenleistungen (z. B. Überführungskosten) und etwaige sonstige Kosten (z. B. Transport- oder Verpackungskosten, Verlade-, Fracht- und Zollspesen) gehen, soweit nichts anderes geregelt ist, zu Lasten des Bestellers.
- 2.3 Kostenvoranschläge sind nach Aufwand zu vergüten. Dienstleistungen, die über die Pflichten als Verkäufer hinausgehen, wie z.B. Beratung, Planung oder Entwicklung, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Falls hierfür keine Vergütung vereinbart wurde, gilt eine marktübliche angemessene Vergütung als vereinbart.

3. Vertragsschluss und -inhalt

- 3.1 Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn romwell die Annahme der Bestellung schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist. Eine etwaige Aufforderung romwells, ein Exemplar der Auftragsbestätigung unterzeichnet zurückzusenden, erfolgt dabei nur aus Gründen der Beweiserleichterung.
- 3.2 Der Mindestauftragswert pro Bestellung beträgt netto EUR 100,00.
- 3.3 Für Art und Umfang der Pflichten romwells ist die schriftliche Auftragsbestätigung von romwell maßgeblich, sofern nicht der Besteller innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dem Inhalt der Auftragsbestätigung schriftlich widersprochen hat. romwell weist den Besteller bei Übersendung der Auftragsbestätigung hierauf gesondert hin.
- 3.4 romwell kann produktionsbedingt von den beauftragten Mengen um +/- 10% abweichen. Diese Mengenabweichung wird in der Rechnungsstellung berücksichtigt. Maßabweichungen im Rahmen der fertigungstechnischen Toleranzen bei Wellpappolstern gelten nicht als Mangel und sind statthaft.
- 3.5 Der Besteller akzeptiert ausdrücklich Abweichungen der Vertragprodukte in Farbe, Maßen, Gewicht, Form, Heftung, Klebung und Druck und reklamiert dies nicht als Mangel, soweit diese Abweichungen die vereinbarte technische Produktleistung nur unwesentlich beeinträchtigen.
- 3.6 Soweit für zulässige Abweichungen keine Grenzen in diesen Bedingungen oder in der Auftragsbestätigung festgelegt sind und sich keine aus ausdrücklich anerkannten Bestellerspezifi-

kationen ergeben, sind in jedem Falle branchenübliche Abweichungen zulässig. Eine Garantie (§ 443 BGB) wird nur dann von romwell übernommen, wenn diese ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet wird.

- 3.7 Aufwand und Verzögerungen durch nachträgliche Vertragsänderungen, inklusive eines damit verbundenen Produktionsstillstandes beim Besteller, gehen zu Lasten des Bestellers. Von romwell genannte Fristen und Termine werden bei einer nachträglichen Vertragsänderung angemessen verschoben.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Rechnungen von romwell sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewährt romwell 2% Skonto auf den Warenwert.
- 4.2 Bei Überschreitung von Zahlungsfristen berechnet romwell Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a., es sei denn, dass ein höherer Schaden von romwell nachgewiesen wird.
- 4.3 Vorbehaltlich sonstiger Ansprüche hat romwell das Recht, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und die Erfüllung ihrer Pflichten solange aufzuschieben, wenn nach Abschluss des Vertrages Tatsachen bekannt werden, die die Zuverlässigkeit des Bestellers, insbesondere dessen Zahlungsfähigkeit, in Frage stellen. romwell ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Besteller falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat oder die Kreditwürdigkeit nach zuverlässiger Auskunft objektiv nicht gegeben ist. Ersatzansprüche des Bestellers aus dem Rücktritt sind ausgeschlossen.
- 4.4 Der Besteller ist nicht berechtigt, die Forderungen von romwell um Gegenforderungen zu kürzen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass die Gegenforderungen oder das Zurückbehaltungsrecht von romwell anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Die Einschränkung von Zurückbehaltungsrechten des Bestellers gilt nicht, soweit das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis beruht wie der Anspruch von romwell.

5. Lieferung, Versandgebinde, Höhere Gewalt

- 5.1 Bei von romwell genannten Terminen handelt es sich stets um unverbindliche Termine, es sei denn, Lieferfristen oder -termine sind in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. Fixtermine müssen als solche mit einem entsprechenden Zusatz besonders gekennzeichnet werden. Lieferfristen beginnen nach Leistung der vereinbarten Anzahlungen sowie Eingang sämtlicher Bestel-lungsunterlagen und einwandfreier Klärung aller technischer Einzelheiten.

Nachträgliche Vertragsänderungen führen zu einer angemessenen Terminverschiebung.

- 5.2 Der Besteller kann zwei Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist romwell schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Nach erfolgtem Ablauf dieser Lieferfrist kommt romwell in Verzug, es sei denn, romwell hat die Nichtleistung nicht zu vertreten.
- 5.3 romwell ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der romwell GmbH & Co. KG
Marianthaler Straße 15, 57539 Breitscheid

- 5.4 Bei Abrufaufträgen muss die Gesamtmenge innerhalb des vereinbarten Abrufzeitraums abgenommen werden, mangels gesonderter Vereinbarung spätestens innerhalb von 12 Monaten ab Auftragsbestätigung.
- 5.5 Mehrwegfähige Versandgebilde (z.B. Paletten) werden dem Besteller nur leihweise überlassen und bleiben das Eigentum von romwell bzw. des Frachtführers. Sie sind vom Besteller spätestens 4 Wochen nach Lieferung fracht- und spesenfrei an romwell zurückzugeben. Bei Überschreitung der Frist wird dem Besteller das Versandgebilde zu marktüblichem Preis in Rechnung gestellt und geht nach Zahlung der Rechnung in das Eigentum des Bestellers über.
- 5.5 romwells Leistungsverpflichtung ruht in Fällen höherer Gewalt (insbesondere Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Versandstörungen, technisch bedingten Betriebsunterbrechungen, Krieg, Streik, Aussperrung, ungenügender Zufuhr von Betriebsstoffen, behördlichen Maßnahmen und vergleichbaren Ereignissen), sofern sie nicht von romwell zu vertreten sind, sowie im Fall einer nicht von romwell zu vertretenden, unrichtigen oder nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung. romwell wird den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren. In diesen Fällen ist romwell berechtigt, die Leistung hinauszuschieben, solange diese Ereignisse andauern, jedoch höchstens um vier Monate. Bei einer dauerhaften oder länger als vier Monate andauernden Leistungsstörung ist romwell berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts ist der Besteller nicht zur Erbringung der Gegenleistung verpflichtet und erhält eine von ihm geleistete Anzahlung unverzüglich zurück; Schadensersatzansprüche stehen dem Besteller daraus nicht zu.
- 6. Gefahrübergang / Annahmeverzug**
- 6.1 Sämtliche Verkäufe verstehen sich ab Werk romwell. Versand und Transport erfolgen stets auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht, auch bei Teillieferungen, spätestens auf den Besteller über, sobald die Sendung an die Transportperson übergeben worden ist - unabhängig davon, ob es sich um eine zu romwells Unternehmen gehörende oder eine fremde Person handelt - oder zwecks 'Versendung' das Werk von romwell verlassen hat. Gefahrübergang tritt auch bei Annahmeverzug des Bestellers ein.
- 6.2 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so ist romwell berechtigt, Ersatz für die ihr hierdurch entstehenden Mehraufwendungen verlangen. Etwaige Schadensersatzansprüche von romwell wegen schuldhafter (Neben-) Pflichtverletzungen des Bestellers bleiben hiervon unberührt.
- 6.3 **Ziffer 6.2** gilt entsprechend bei nicht fristgerechtem Abruf der Lieferung, sofern Lieferung auf Abruf vereinbart wurde, sowie bei der Unterlassung von erforderlichen Mitwirkungshandlungen durch den Besteller z.B. wenn der Besteller Spezifikationen, die zur Fertigstellung des Vertragsgegenstandes benötigt werden, nicht bereitstellt.
- 6.4 Während des Annahmeverzuges des Bestellers haftet romwell nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 6.5 Wenn romwell den Vertragsgegenstand auf Wunsch des Bestellers nach dem Abnahmetermin noch weiter verwahrt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstands am ursprünglich vereinbarten Abnahmetermin auf den Besteller über. Während der Verwahrung haftet romwell nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7. Eigentumsvorbehalt**
- 7.1 Alle gelieferten Produkte bleiben das Eigentum von romwell (Vorbehaltsware), bis der Besteller sämtliche bestehenden oder nach Vertragsabschluss entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit romwell vollständig beglichen hat.
- 7.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Besteller zum Besitz und bestimmungsgemäßen Gebrauch der Vorbehaltsware berechtigt.
- (a) Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für romwell als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne romwell zu verpflichten. Be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei Be- und Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware durch den Besteller mit Waren anderer Herkunft zu einer neuen Sache bzw. zu einem vermischten Bestand steht romwell das Miteigentum daran zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur Zeit der Lieferung zu dem Wert der anderen verarbeiteten bzw. vermischten Waren. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware.
- (b) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verbunden und ist eine dem Besteller gehörende Sache als die Hauptsache im Sinne des § 947 BGB anzusehen, wird schon jetzt vereinbart, dass ein Miteigentumsanteil im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der Hauptsache auf romwell übergeht und der Besteller die Sache für romwell unentgeltlich mitverwahrt. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware.
- 7.3 Der Besteller hat die Vorbehaltsware unentgeltlich für romwell zu verwahren. Auf Verlangen ist romwell jederzeit am Ort der Lagerung eine Bestandsaufnahme und eine ausreichende Kennzeichnung zu ermöglichen. Von Pfändungen oder anderer Beeinträchtigungen von romwells Rechten durch Dritte muss der Besteller romwell unverzüglich unter Angabe aller Einzelheiten benachrichtigen, die es romwell ermöglichen, mit allen rechtlichen Mitteln dagegen vorzugehen.
- 7.4 Sofern es sich bei der Vorbehaltsware um Anlagen oder Maschinen handelt, darf der Besteller diese bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises nur mit schriftlicher Zustimmung von romwell weiterveräußern. Im Übrigen darf der Besteller die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Bedingungen veräußern, wenn sichergestellt ist, dass seine Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß nachfolgenden Bestimmungen auf romwell übergehen:
- (a) Der Besteller tritt hiermit die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware (auch im Rahmen von Werkverträgen oder Werklieferungsverträgen) mit allen Nebenrechten an romwell ab. Sie dienen in demselben Umfang zu romwells Sicherheit für die Vorbehaltsware.
- (b) Zur Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an Dritte ist der Besteller nur mit romwells vorheriger schriftlicher Zustimmung berechtigt.
- (c) Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht von romwell gelieferten Waren, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes von romwells Vorbehaltsware zur Zeit der Lieferung. Bei der Veräußerung von Waren, an denen romwell Miteigentum im Sinne von **Ziffer 7.2.1** oder **7.2.2** hat, gilt die Abtretung der Forderungen in Höhe dieses Miteigentumsanteils.

(d) Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, tritt der Besteller bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlussaldos aus dem Kontokorrent an romwell ab.

(e) Der Besteller ist bis auf Widerruf berechtigt, Forderungen aus den Weiterveräußerungen der Vorbehaltsware einzuziehen.

7.5 Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder anderen Verträgen mit romwell nicht oder werden romwell Umstände bekannt, die Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit begründen, so kann romwell

(a) nach Ablauf einer erfolglosen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten; dann erlischt das Recht des Bestellers zum Besitz der Vorbehaltsware und romwell kann die Vorbehaltsware herausverlangen;

(b) die Weiterveräußerung, Be- und Verarbeitung sowie Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren untersagen;

(c) hat der Besteller romwell auf Verlangen die Namen der Schuldner der an romwell abgetretenen Forderungen mitzuteilen;

(d) ist romwell berechtigt, die erteilte Einzugsermächtigung zu widerrufen.

Weitergehende Ansprüche von romwell, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

7.6 romwell verpflichtet sich, auf Verlangen des Bestellers die bestehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der Gegenwert den Gesamtbetrag der Forderungen von romwell um mehr als 10 % übersteigt.

8. Untersuchungs- und Rügeverpflichtung

8.1 Der Besteller hat die gelieferte Ware, auch wenn vorher Muster oder Proben übersandt worden waren, unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort sorgfältig zu untersuchen, insbesondere auf ihre Beschaffenheit und Menge. Offensichtliche Mängel hat der Besteller gegenüber romwell unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Verborgene Mängel hat der Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels ROMWELL schriftlich anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Rügepflicht ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen insoweit ausgeschlossen.

8.2 Transportschäden sind dem Spediteur unverzüglich anzuzeigen; es gelten insoweit die Anzeigepflichten der Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen.

9. Sachmängelhaftung

9.1 Sofern ein Mangel vorliegt und rechtzeitig im Sinne von **Ziffer 8.1** gerügt worden ist, ist romwell berechtigt, nach ihrer Wahl innerhalb angemessener Frist die Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder der Lieferung eines mangelfreien Vertragsgegenstandes vorzunehmen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen. Bei unerheblichen Mängeln steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu.

9.2 romwell trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen. Dies umfasst nicht die Kosten, die durch den Ausbau des mangelhaften Vertragsgegenstandes und den (Wieder)Einbau des nachgebesserten oder nachgelieferten Vertragsgegenstandes entstehen.

9.3 Für etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln des Vertragsgegenstands

haftet romwell ausschließlich nach Maßgabe von **Ziffer 10**.

9.4 Mängelansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit die Mängel in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass:

(a) der Besteller sie nicht rechtzeitig im Sinne von **Ziffer 8.1** angezeigt und romwell unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat;

(b) der Vertragsgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist,

(c) der Besteller die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Vertragsgegenstandes (z. B. Betriebsanleitung) nicht befolgt hat;

(d) Änderungen am Vertragsgegenstand vorgenommen hat,

(e) Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet wurden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen; wenn der Besteller eine entsprechende substantiierte Behauptung von romwell, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

9.5 Der bestimmungsgemäße Verschleiß von Verschleißteilen ist von der Mängelhaftung ausgeschlossen.

9.6 Erhält der Besteller eine mangelhafte Montageanleitung, ist romwell lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet, und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

9.7 Sämtliche Mängelansprüche des Bestellers verjähren innerhalb eines Jahres, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, wenn romwell den Mangel arglistig verschwiegen hat sowie für die zwingende Haftung von romwell auf Schadensersatz nach Maßgabe von **Ziffer 10**. Vereinbarungen zwischen dem Besteller und seinen Abnehmern, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen, gehen nicht zu Lasten von romwell.

9.8 Der Verkauf von gebrauchten Vertragsgegenständen erfolgt unter Ausschluss jeglicher Mängelhaftung, unbeschadet der Haftung von romwell auf Schadensersatz nach Maßgabe von **Ziffer 10**. Ansprüche des Bestellers wegen arglistigen Verschweigens von Mängeln bleiben unberührt.

10. Haftung

10.1 Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, - z. B. Verzug, mangelhafte Lieferung, Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis oder von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubte Handlung - sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingend gehaftet wird; dies ist z. B. der Fall bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf, durch romwell, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, außerdem bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit romwell ausdrücklich schriftlich eine Garantie (§ 443 BGB) für die Beschaffenheit einer Sache abgegeben oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.

10.2 Die Haftung von romwell bei grober Fahrlässigkeit sowie bei der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10.3 romwell haftet insbesondere nicht für Schäden, die auf einer unsachgemäßen Bedienung des Vertragsgegenstandes durch den Besteller beruhen.

10.4 Soweit die Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von romwell.

10.5 Darüber hinaus haftet romwell auch nicht für grobe Fahrlässigkeit ihrer einfachen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich dabei nicht um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im Sinne von **Ziffer 10.1** handelt; unbeschadet einer etwaigen Haftung von romwell für Organisationsverschulden nach Maßgabe dieser **Ziffer 10**.

10.6 Der Besteller ist verpflichtet, romwell Schäden und Verluste, für die romwell aufzukommen hat, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

10.7 Etwaige Vertragsstrafen oder Verzugsfolgen, die der Besteller mit seinen Abnehmern vereinbart hat, sind von romwell nur dann zu übernehmen, wenn und soweit eine Haftung nach Maßgabe dieser **Ziffer 10** besteht und diese Vertragsstrafen bzw. Verzugsfolgen romwell vor Abschluss des Vertrages schriftlich mitgeteilt worden sind.

11. Leihweise Überlassung von Maschinen

11.1 Stellt romwell dem Besteller leihweise Maschinen zur Herstellung von Polstermaterial oder Verpackungen zur Verfügung, so ist der Besteller verpflichtet, dieses als betriebsfremdes Eigentum zu versichern.

11.2 Der Besteller haftet für Beschädigungen der Maschinen und ist verpflichtet, dies romwell unverzüglich anzuzeigen. romwell ist berechtigt, die Instandsetzung auf Kosten des Bestellers vornehmen zu lassen.

12. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, geistiges Eigentum

12.1 Unterlagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von romwell enthalten (z. B. Angebote, Kostenvorschläge, Konstruktionszeichnungen etc.) dürfen Dritten, insbesondere Konkurrenzfirmen, nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben; an diesen Unterlagen behält sich romwell sämtliche ggf. bestehenden Eigentums-, Nutzungs- und Urheberrechte vor. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers an diesen Unterlagen ist ausgeschlossen.

12.2 Insbesondere bleiben die von romwell entwickelten und hergestellten Muster, Zeichnungen, Skizzen, Konstruktionen etc. jederzeit romwells Eigentum. romwell beansprucht für jede selbst und unabhängig vom Besteller entwickelte Verpackungslösung sämtliche ggf. bestehenden Urheber- und Nutzungsrechte am geistigen Eigentum.

13. Werkzeuge

13.1 Von romwell oder von Dritten in romwells Auftrag hergestellte Werkzeuge, Zeichnungen, Filme, Druckvorlagen und andere Hilfsvorrichtungen bleiben romwells Eigentum, soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart haben. romwell ist nicht verpflichtet, diese an den Lieferanten herauszugeben. romwells Aufbewahrungspflicht bzgl. dieser Hilfsvorrichtungen besteht für 12 Monate seit der letzten Auslieferung des mit der Hilfsvorrichtung hergestellten Auftrags.

13.2 Soweit Produkte, Muster, Druckvorlagen etc. vom Besteller vorgegeben werden oder deren Herstellung nach seinen Angaben erfolgt, übernimmt der Besteller die volle Verantwortung dafür, dass hierdurch keine Rechte Dritter verletzt werden.

14. Firmeneindruck auf Produkten

romwell hat das Recht, ihre Firmenkennzeichnung, Betriebskennung, Produktkennung oder sonstige Kennungen und/oder Zeichen auf den Produkten anzubringen.

15. Bedruckung

Beauftragt der Besteller romwell mit der Lieferung bedruckter Produkte, lässt romwell die Materialien nach Vorgaben des Bestellers von seinem Lieferanten bedrucken. romwell selbst nimmt keine Bedruckung vor. Der Besteller stellt romwell verbindliche Druckvorlagen zur Verfügung, auf deren Grundlage romwell vom Lieferanten Klischees erstellen lässt. Deren Freigabe durch den Besteller erfolgt schriftlich vor der Bedruckung. Verschiebungen des Liefertermins aufgrund von Verzögerungen im Druckprozess, die der Besteller zu vertreten hat, sind nicht von romwell zu verantworten. Für Mängel bei der Bedruckung, die auf fehlerhafte Druckvorlagen des Bestellers oder auf eine Freigabe fehlerhafter Klischees durch den Besteller zurückzuführen sind, ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Im Übrigen hat der Besteller Gewährleistungsansprüche wegen mangelhafter Bedruckung zunächst gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen. romwell tritt seine Mängelansprüche gegenüber dem Lieferanten insoweit an den Besteller ab. Sind die Mängelansprüche verjährt oder erfüllt der Lieferant seine Gewährleistungspflichten nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten Nachfrist, können die bezeichneten Gewährleistungsrechte gegen romwell geltend gemacht werden, sofern der Besteller die ihm abgetretenen Mängelansprüche zurücküberträgt.

16. Gerichtsstand / Anwendbares Recht / Verschiedenes

16.1 Erfüllungsort ist am Sitz von romwell. Gerichtsstand ist Altenkirchen. romwell ist berechtigt, den Besteller auch vor jedem anderen gesetzlich zuständigen Gericht zu verklagen.

16.2 Das Vertragsverhältnis sowie etwaige damit in Zusammenhang stehende deliktische Ansprüche unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Wiener UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11. April 1980 (CISG).

16.3 Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem Vertrag bedürfen romwells schriftlicher Zustimmung.

16.4 romwell ist berechtigt, Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Besteller unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu nutzen bzw. zu verwenden.

16.5 Sämtliche Vereinbarungen haben schriftlich zu erfolgen, sofern nicht das Gesetz eine strengere Form vorsieht. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Gleiches gilt für Neben- und Zusatzabreden.

16.6 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.